

1316/J

der Abg. DI Schögl, DI. Hofmann, DI. Prinzhorn
die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

betreffend "Ingenieurgesetz"

Die österreichische HTL-Ausbildung - ca 80 % des derzeit aktiven österreichischen Ingenieurkaders hat eine HTL-Ausbildung - wird von der österreichischen Wirtschaft anerkannt und HTL -Ing. nehmen entsprechende Positionen in den österreichischen Firmen ein. Diese Ausbildung wird gemäß der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates nicht als EU-konforme Ingenieur-Ausbildung angesehen. Forderungen seitens der Interessenvertretung der Ingenieure, Strukturreformen bei den Höheren Technischen Lehranstalten in Richtung Fachhochschulen vorzunehmen, wurden von der Bundesregierung nicht aufgegriffen.

Durch die Novelle BGBI. Nr. 512/1994 wurde im Ingenieurgesetz 1990 ein Zusatz verankert, der eine Nachgraduierung des Titels "Dipl. HTL - Ing." vorsieht. Die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung ist Personen zu verleihen, die auf technischen Gebieten eine Reifeprüfung abgelegt haben, eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufspraxis nachweisen können, eine schriftliche Arbeit auf dem Fachgebiet vorlegen und eine Prüfung vor einem Sachverständigenkollegium ablegen.

In der Aussendung zur Novelle des Ingenieurgesetzes 1990 (GZ 91 501/2-III/7/96) ist der Wegfall der 3-jährigen Praxis, die bis dato die Voraussetzung für die Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" war, vorgesehen. Durch den Wegfall des Erfordernisses der praktischen Erfahrung besteht auch die Gefahr einer Abwertung dieser Ausbildungsform.

Eine Verwaltungsvereinfachung, wie diese im Entwurf zur "Ingenieurnovelle" vorgesehen ist, wäre auch dadurch zu erzielen, indem Abschnitt 1, § 7 Abs. 1 - 5 wieder in Kraft gesetzt wird. § 7 legt fest, daß auch "ein staatlich autorisierter Verein" mit der Führung des Ingenieurregisters beauftragt werden kann.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an
die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten folgende

ANFRAGE

1. Wieviele Personen haben eine Nachgraduierung zum "Dipl.- HTL- Ing." seit

Inkrafttreten der Novelle BGBI. Nr. 512/1994 beantragt ?

2 . Warum wird, wie in § 7 Ingenieurgesetz vorgesehen, die Führung des Ingenieurregisters nicht an einen staatlich autorisierten Verein, z.B. VÖI, übertragen ?

3 . Wie hoch wäre das Einsparungspotential für die Bundesverwaltung infolge einer Übertragung der Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" an einen staatlich autorisierten Verein ?

4. Ist Ihrer Meinung nach durch den Entfall der dreijährigen Praxis die Reduzierung des Ausbildungsniveaus bzw. eine Abwertung dieser Ausbildungsform zu befürchten ?

5 . Welche Maßnahmen werden seitens Ihres Ministerium unternommen,

um eine europäkonforme Ingenieurausbildung zu erreichen ?

6. Wieviele HTL- Absolventen haben seit dem Jahr 1992 um die Standesbezeichnung "Ing. " angesucht ?

7 . Wie hoch ist das Einstellungspotential, das durch die Senkung der Vollziehungskosten erreicht wird ?

8. Wie stehen Sie zu der Maßnahme, die bestehenden HTL 's zu reformieren - Lehrplanreform, gegebenenfalls Kürzung auf 4 Jahre mit einem Zwischenabschluß - und nach Möglichkeit den HTL 's ein entsprechendes FH-Studium anzugliedern ?